

# **Verbandssatzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel (Kreis Rendsburg-Eckernförde)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. September 2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.11.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die Gemeinden Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bornholt, Embühren, Gokels, Haale, Hanerau-Hademarschen, Lütjenwestedt, Nienborstel, Oldenbüttel, Osterstedt, Seefeld, Steinfeld, Tackesdorf, Thaden und Todenbüttel bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel“. Er hat seinen Sitz in Hanerau-Hademarschen.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel“.

## **§ 2**

### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgabe eine Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil an den Standorten Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) zu errichten und zu unterhalten.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden für je volle 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die im Verhinderungsfall der weiteren Vertreterin oder des weiteren Vertreters tätig wird.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 7**

### **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
  2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt.
  6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 12.500,00 € nicht übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins den Wert von 500,00 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 12.500,00 €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 12.500,00 €.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Schul- und Finanzausschuss

*Zusammensetzung:*

9 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall.

*Aufgabengebiet:*

Allgemeine Finanz-, Personal- und Schulangelegenheiten

b) Bauausschuss

*Zusammensetzung:*

5 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall.

*Aufgabengebiet:*

Bauangelegenheiten

c) Rechnungsprüfungsausschuss

*Zusammensetzung:*

3 Mitglieder der Verbandsversammlung und jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall.

*Aufgabengebiet:*

Prüfungswesen nach § 14 Abs. 3 GkZ in Verbindung mit den Vorschriften des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 9**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in

Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.

(4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 11 Rechte der Beteiligungsverwaltung**

Die Beteiligungsverwaltungen der verbandsangehörigen Gemeinden nach § 109 a Abs. 1 GO dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel informieren, an den Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

## **§ 12 Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Finanzbuchhaltungsgeschäfte werden durch das Amt Mittelholstein wahrgenommen.

### **§ 13**

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

### **§ 14**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage nach den Vorschriften des Schulgesetzes, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

### **§ 15**

#### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat und eine Vertragsdauer von längstens fünf Jahren, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

### **§ 16**

#### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR und einer Vertragsdauer von längstens fünf Jahren nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 17**

#### **Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 14 und 18 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

## **§ 18**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 19**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Für den Fall einer späteren finanziellen Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel werden die im Zeitpunkt der Vertragsauflösung bestehenden Vermögensanteile nach der für das Auflösungsjahr nach der Schülerzahl im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Auflösungsjahr auf die verbandsangehörigen Gemeinden verteilt.

## **§ 20**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 21**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen des Schulverbandes werden entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein für Veröffentlichungen bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.07.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.03.2023 erteilt.

Hanerau-Hademarschen, den 30.03.2023

gez.

(L.S.)

Jörg Hommel  
(Verbandsvorsteher)